

# RS Vwgh 1998/4/2 96/20/0281

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.1998

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

FKonv Art1 AbschnF;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/06/17 92/01/0986 2

## Stammrechtssatz

Der Umstand, daß es sich bei dem gegen den Asylwerber bestehenden, seinen Angaben nach zur Erlassung eines Haftbefehls führenden Verdacht (hier: Unterstützung der Sikh-Terroristen in Punjab) um den Vorwurf der Begehung einer strafbaren Handlung handelt, schließt die Anerkennung als Flüchtling iSd des Art 1 Abschn A Z 2 FKonv nicht aus, weil damit noch nicht gesagt ist, daß die gegen den Asylwerbereingeleiteten und von ihm allenfalls zu erwartenden weiteren Sanktionen ihre Grundlage in strafrechtlichen Belangen und nicht darüber hinaus auch in solchen, die als Konventionsgründe zu werten sind, hätten. Selbst terroristische Aktivitäten (und umso mehr die Unterstützung von Terroristen) hindern die Anerkennung als Konventionsflüchtling nicht von vornherein, sofern nicht der Ausschließungsgrund nach Art 1 Abschn F FKonv vorliegt (Hinweis E 10.3.1993, 92/01/0882)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996200281.X01

## Im RIS seit

20.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>